

VERORDNUNG (EWG) Nr. 651/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Eröffnung eines zeitweiligen Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der spanischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 26 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 der
Kommission vom 20. Dezember 1982 über die Bedin-
gungen des Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der
Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 676/89 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 724/67/EWG des
Rates vom 17. Oktober 1967 zur Festlegung der Interven-
tionsbedingungen für Ölsaaten in den letzten beiden
Monaten des Wirtschaftsjahres und zur Festlegung der
Grundsätze für den Absatz der von Interventionsstellen
aufgekauften Saaten ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1230/89 ⁽⁶⁾, werden Ölsaaten aus
Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung
verkauft.Die Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 bestimmt das
Verfahren und die beim Verkauf von Ölsaaten aus
Beständen der Interventionsstellen geltenden Bedin-
gungen. Nach Artikel 4 der genannten Verordnung kann
ein zeitweiliger Verkauf gemäß den Artikeln 5 bis 9
derselben Verordnung beschlossen werden.Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, den
zeitweiligen Verkauf von 5 294 Tonnen Sonnenblumen-
kerne und von 131 Tonnen Rapssamen aus Beständen der
spanischen Interventionsstelle zu eröffnen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die spanische Interventionsstelle führt unter den Bedin-
gungen der Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 einen
zeitweiligen Verkauf von 5 294 Tonnen Sonnenblumen-
kerne und von 131 Tonnen Rapssamen aus ihren
Beständen durch.*Artikel 2*(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
endet am 30. März 1990.(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 20. April 1990.(3) Der Lagerort wird in der von der spanischen Inter-
ventionsstelle zu veröffentlichenden Ausschreibungsbe-
kanntmachung angegeben.(4) Die Angebote müssen bei der spanischen Interven-
tionsstelle unter der nachstehenden Adresse eingereicht
werden :SENPA, Beneficencia, 8, 28004 Madrid (Tel. : 347 65 00 ;
Telex : 23427 SENPA E ; Telefax : 5219832).*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 252 vom 19. 10. 1967, S. 10.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 23.